

Schützenkreis Emmendingen e.V.

- Rundenwettkampfordnung-

Die Rundenwettkampfordnung ist in der männlichen Form abgefasst; sie gilt sinngemäß natürlich auch für weibliche Schützen.

§1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder eines Schützenvereins im Schützenkreis Emmendingen, sofern sie auch Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband sind. Die Mitgliedschaft muss vor der ersten Wettkampfteilnahme bestehen.

§2 Datenschutz

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Schützenkreises Emmendingen e.V. erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die in den Wettkämpfen erzielten Ergebnisse zu organisatorischen Zwecken verarbeitet werden.

Einer Veröffentlichung von Termin-, Start- und Ergebnislisten mit Name, Vorname, Wettkampfbezeichnung, Wettkampfklasse, Nennung des Landesverbandes und Vereins, sowie im Rahmen der Veranstaltung erstellte Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanische Vervielfältigungen im Internet, bei Streaming-Diensten, im TV und in fachlich ausgerichteten Printmedien (z.B. Fachzeitschriften) und allgemeinen Printmedien (z.B. Tageszeitungen, Zeitschriften), nach einer allgemeinen Vorabinformation über die Veröffentlichung in dieser Ausschreibung, steht aus Sicht des Datenschutzes nichts entgegen, da diese für eine korrekte Durchführung notwendig sind.

Bei Mannschaftsführern werden in den Terminplänen zusätzlich noch Telefonnummern und gegebenenfalls Email-Adressen veröffentlicht.

Teilnehmer, die nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sind bzw. die auf eine Unkenntlichmachung der eigenen Daten bestehen, können nicht zur Teilnahme zugelassen werden. Dem Wunsch einer nachträglichen Nichtveröffentlichung kann nicht entsprochen werden bzw. führt dieser zur Diskqualifikation.

§3 Saisondauer

Pro Rundenwettkampf-Saison werden je sechs Wettkämpfe ausgetragen:

- a) Bei den Luftdruckdisziplinen in den Monaten September bis Februar des Folgejahres.
- b) Bei Sportpistole, Freie Pistole und Kleinkaliber-Gewehr jeweils von März bis Juli.
- c) Zentralfeuerpistole .30/.38 in den Monaten September bis November
- d) Perkussionsdisziplinen in den Monaten April bis November eines jeden Jahres.

§4 Altersklassen

Die Wettkämpfe werden getrennt in Alters- und Wettkampfklassen ausgetragen. Soweit für Schüler, Jugend, Junioren, Altersschützen, Senioren und Damen besondere Klassen geführt werden, können jeweils bis zu zwei Schützen in einer Mannschaft der nächst höheren Klasse Mitschiessen. In Ausnahmefällen können in den einzelnen Disziplinen und Klassen auch Jugendliche eingesetzt werden. Die Wertung der einzelnen Klassen regelt die jeweilige Rundenwettkampfausschreibung.

Alters- und Seniorenschützen dürfen die in der Sportordnung vorgesehenen Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Die Schülerklasse ist festgeschrieben. Schüler dürfen daher nicht in anderen Alterklassen, oder als Ersatzschützen eingesetzt werden.

§5 Mannschaftsstärke

Eine Mannschaft besteht aus mindestens drei (3) und maximal fünf (5) Schützen. Bei jedem Wettkampf werden die drei besten Einzelergebnisse für die Mannschaftswertung gewertet.

Schützenkreis Emmendingen e.V.

- Rundenwettkampfordnung-

§6 Aufstellung der Mannschaften

Jeder Verein kann in jeder Wettkampfklasse und Wettkampftart mehrere Mannschaften und auch Einzelschützen melden. Werden mehrere Mannschaften gemeldet, so sollte der Verein nach Möglichkeit, der sportlichen Fairness wegen, die jeweils besten Schützen in der ersten Mannschaft, die nächst Besten in der zweiten Mannschaft u.s.w. starten zu lassen. Maßgebend ist die Aufstellung am ersten Rundenwettkampf; danach ist eine Änderung der Aufstellung ist nicht mehr zulässig.

Hat ein Verein in einer Wettkampfklasse mehrere Mannschaften gemeldet, so werden diese, mit der Nummer eins (1) beginnend, aufsteigend nummeriert. Werden in Folgesaisons einzelne Mannschaften eines Vereins nicht mehr gemeldet und handelt es sich hierbei nicht um Mannschaften mit der höchsten Mannschaftsnummer, so verschiebt sich die Nummerierung der verbliebenen Mannschaften entsprechend, damit diese wieder konsistent durchgängig ist. Die Klasseneinteilung selbst orientiert sich immer an der Mannschaftsnummer und nicht an den Mannschaftsschützen.

Bei Verhinderung eines Mannschaftsschützen in der Kreisliga am festgelegten Wettkampftag, kann ein Ersatzschütze benannt werden, der aus untergeordneten Klasse oder Liga kommen muss oder noch in keiner anderen Mannschaft bisher eingesetzt war. Ein Ersatzschütze kann maximal dreimal (3) eingesetzt werden; ab dem vierten (4) Einsatz als Ersatzschütze wird er in seiner eigentlichen Klasse oder Liga nicht mehr gewertet. Hat ein Verein der Kreisligen nicht nur Mannschaften, sondern zusätzlich noch Einzelschützen gemeldet, so können diese bei Bedarf ebenfalls als Ersatzschützen herangezogen werden.

§7 Einzelschützen

Um Einzelschützen reale Wettkampfbedingungen bieten zu können, müssen diese ihre Wettkämpfe zusammen mit einer anderen Mannschaft austragen. Einzelschützen steht es frei, sich einer Mannschaft des eigenen, oder der eines anderen Vereins, anzuschließen.

Die Wettkämpfe in den Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen werden nach einem anderen Modus ausgetragen. Hier ist diese Regelung zwar empfohlen, aber nicht bindend.

§8 Gruppen- und Klasseneinteilung

Für die Durchführung der Wettkämpfe werden Klassen und Gruppen gebildet, wobei die Klassenstärke zwölf, die Gruppenstärke drei oder vier Mannschaften beträgt. Die unterste Klasse kann je nach Anzahl der Meldungen auch weniger oder mehr als zwölf Mannschaften beinhalten.

Die Klassen sind alphabetisch benannt, die höchste Kreisklasse ist die A-Klasse; ihr übergeordnet die Kreisliga. Die Klasseneinteilung erfolgt nach den Endergebnissen des Vorjahres, wobei Auf- und Abstiege innerhalb der Klassen berücksichtigt werden (§18). Bei den Gruppeneinteilungen können regionale und geographische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§9 Wettkampfdurchführung

Die Wettkämpfe werden in allen Klassen in Direktwettkämpfen ausgetragen. Bei Dreiergruppen schießen alle drei Mannschaften den Wettkampf gemeinsam. Nachschießen ist nicht gestattet und wird mit der Disqualifikation geahndet. Bei zwingenden Gründen kann unter folgenden Bedingungen vorgeschossen werden:

1. Das Vorschießen sollte auf dem gegnerischen, oder einem neutralen Stand unter Aufsicht eines Neutralen erfolgen (§13). Der Schütze muss dem gegnerischen Mannschaftsführer gemeldet werden.
2. Die beschossenen Scheiben sind beim regulären Wettkampf vorzulegen. Diese Scheiben werden dann von den anwesenden Mannschaftsführern gewertet.
3. In Ausnahmefällen ist das Vorschießen auch auf dem Heimstand erlaubt. Die Bedingungen müssen von den Mannschaftsführern zwingend im Vorfeld geregelt werden. Können sich die Mannschaftsführer nicht einigen, so ist solch ein Vorschießen nicht zulässig!

Schützenkreis Emmendingen e.V.

- Rundenwettkampfordnung-

§10 Abgabe der Ergebnislisten

Die Rundenwettkämpfe der Winterrunde sind spätestens jeweils bis zum 20. eines Monats durchzuführen. Dies gilt nicht zwingend für die ersten beiden Rundenwettkämpfe; diese können auch gemeinsam abgegeben werden.

Der ausgefüllte und unterschriebene Wettkampfbogen ist dem Rundenwettkampfleiter so rechtzeitig und portofrei zu übersenden, dass dieser spätestens am 25. des gleichen Monats bei ihm eingeht. Verantwortlich für die rechtzeitige Übersendung ist der Standverein.

Für die Rundenwettkämpfe der Winterrunde gilt der 25. Februar, für die Sommerrunde der 25. Juli als letzter Abgabetermin; später eintreffende Ergebnislisten werden dann nicht mehr berücksichtigt!

§11 Wettkampftermine

Die Wettkampftermine werden vor Beginn der jeweiligen Runde von der Sportkommission und mit Genehmigung der Vorstandschaft vorgeschlagen. Die Termine und die Schiesszeiten sind grundsätzlich von den Mannschaftsführern miteinander abzusprechen. Der Mannschaftsführer des jeweiligen Standvereins ist dafür verantwortlich, dass eine rechtzeitige Terminvereinbarung getroffen wird. Können sich die beiden Mannschaftsführer nicht auf einen anderen Termin einigen, so gilt der Vorschlagstermin als bindend.

§12 Nichtantreten von Mannschaften

Tritt eine Mannschaft zum vorgeschlagenen bzw. vereinbarten Termin nicht an, so kann die andere Mannschaft den Wettkampf unter neutraler Aufsicht auf eigenem Stand austragen. Für die nicht angetretene Mannschaft ist der Wettkampf verloren. Die nicht angetretene Mannschaft hat eine Buße von 11,00 EURO an die Kreiskasse zu zahlen. Dieser Betrag steht dem Neutralen als Entschädigung zu. Tritt der Standverein nicht an, hat er außerdem der anderen Mannschaft die entstandenen Fahrtkosten zu erstatten. Die Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Reisekostensätzen des SBSV.

§13 Neutrale Personen

Als neutrale Personen können zu einem Wettkampf die Oberschützenmeister oder die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der Sportkommission hinzugezogen werden. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Mannschaft des eigenen Vereins handelt. Die neutrale Person darf jedoch nicht in der Mannschaft mitschiessen, deren Wettkampf sie abnehmen soll.

§14 Schiesszeiten

- a) an Werktagen außer Samstag von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- b) an Samstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

§15 Schiessleitung

Die Schiessleitung übernehmen die Mannschaftsführer oder deren Beauftragte. Sie sind für die Auswertung der Scheiben verantwortlich und unterschreiben den Wettkampfbogen. Mit der Unterschrift werden die Ergebnisse anerkannt. Nachträgliche Reklamationen oder Änderungen an geschossenen Ergebnissen sind nicht mehr möglich, es sei denn es liegt ein Verstoß gegen die in §1 genannten Vorschriften vor. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, derartige Verstöße unmittelbar dem Rundenwettkampfleiter mitzuteilen.

§16 Scheibenmaterial

Bei den Wettkämpfen dürfen nur Scheiben verwendet werden, die der Sportordnung entsprechen. Die Scheiben werden vom Standverein gestellt und vorbereitet. Falls Wettkämpfe nur auf den Ständen einzelner Vereine ausgetragen werden, so haben die beteiligten Mannschaften die Kosten untereinander auszugleichen. Alternativ dürfen Rundenwettkämpfe auch auf elektronische Scheiben ausgetragen werden.

Schützenkreis Emmendingen e.V.

- Rundenwettkampfordnung-

§17 Kontrolle und Aufbewahrung der Scheiben

Nach Aushändigung der Scheiben ist der Schütze verpflichtet, diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die beschossenen Scheiben bzw. die Ausdrücke von elektronischen Scheiben sind beim Standverein bis zum Abschluss der laufenden Saison aufzubewahren. Bei Unstimmigkeiten sind diese dem Rundenwettkampfleiter zur Verfügung zu stellen.

§18 Schusszahlen

- a) Luftgewehr (SpoO. 1.10):
40 Schuss, 20 Scheiben à 2 Schuss. Schülerklasse: Halbprogramm mit 20 Schuss.
- b) Luftgewehr-Auflage (SpoO. 1.11):
30 Schuss, 30 Scheiben à 1 Schuss.
- c) Luftpistole (SpoO. 2.10):
40 Schuss, 8 Scheiben à 5 Schuss. Schülerklasse: Halbprogramm mit 20 Schuss.
- d) Luftpistole-Auflage (SpoO. 2.11):
30 Schuss, 15 Scheiben à 2 Schuss.
- e) Kleinkaliber-Sportgewehr (SpoO. 1.40):
30 Schuss, jeweils 2 Scheiben à 5 Schuss in den Anschlägen liegend und kniend,
1 Scheibe à 10 Schuss im Stehendanschlag.
- f) Freie Pistole (SpoO. 2.20):
30 Schuss, 3 Scheiben à 10 Schuss.
- g) Sportpistole KK und Zentralfeuerpistole (SpoO. 2.40 bzw. 2.45):
30 Schuss, jeweils 15 Schuss Präzision und Duell.
- h) Vorderlader (SpoO. 7.10 / 7.40 / 7.50):
1 Scheibe à 15 Schuss.

§19 Wertung

Die Wertung in den Kreisklassen erfolgt getrennt nach Mannschaften und Einzelschützen. Rundenwettkampfsieger sind diejenigen Mannschaften und Einzelschützen, die in ihrer Klasse an allen Wettkämpfen teilgenommen und dabei die höchste Gesamtringzahl erreicht haben. Die Einzelschützen auf den Plätzen 1 - 3 erhalten ein Präsent mit Urkunde, die Mannschaften auf den Plätzen 1 - 3 erhalten eine Urkunde. Abweichend zu obiger Wertung erfolgt in den Auflagedisziplinen eine offene Mannschaftswertung; die Einzelwertung erfolgt aber getrennt nach Geschlecht in zwei (2) separaten Einzelwertungen.

§20 Auf- und Abstieg

Die Anzahl der Auf- und Absteiger in den Schützenklassen Luftgewehr und –pistole richtet sich danach, ob Mannschaften in die Verbandsligen aufsteigen oder ob aus dieser Ebene Mannschaften in die Kreisligen absteigen müssen.

Die erstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Klasse steigt in die nächst höhere Klasse oder Liga auf. Die letztplatzierte Mannschaft der jeweiligen Klasse oder Liga steigt in die nächste untergeordnete Klasse.

Kann ein Verein, der in die Kreisliga aufsteigt die dort verlangten Bedingungen nicht erfüllen (z.B. zu wenig Schützen in dieser Disziplin), so steigt in der Reihenfolge der Kreisklasse A die nächste Mannschaft u.s.w. auf.

Hat ein Verein in der betreffenden Disziplin allerdings mindestens 5 Schützen insgesamt in den Kreisklassen gemeldet, so sind die Teilnahme und der Aufstieg in die jeweilige Kreisliga zwingend.

Schützenkreis Emmendingen e.V.

- Rundenwettkampfordnung-

Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in die Kreisliga und die Mannschaftsschützen bleiben im gleichen Verein, so muss diese mit den gleichen Schützen in der Kreisklasse A für ein Jahr außer Konkurrenz schießen. Das gleiche gilt auch wenn eine Mannschaft sich freiwillig aus der Kreisliga abmeldet.

§21 Startgelder

Zur Deckung der Unkosten werden Startgelder erhoben. Die Höhe des Startgeldes wird von der Kreisvorstandschafft festgelegt. Derzeit betragen die Startgelder 10,50 € für Mannschaften und 2,50 € für Einzelschützen. Die Startgelder werden den teilnehmenden Vereinen in Rechnung gestellt und müssen überwiesen werden. Werden diese nicht entrichtet, so erfolgt die Disqualifikation aller Teilnehmer des betroffenen Vereins.

§22 Sanktionen bei Regelverstoß

Mannschaften und Einzelschützen, die gegen die aufgeführten Vorschriften verstoßen, können für die laufende Saison von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Zusätzliche Sperren sind möglich. Außerdem haben sie die entstandenen Kosten zu tragen.

Die Entscheidung trifft die Sportkommission. Der betroffene Einzelschütze oder die betroffene Mannschaft hat das Recht, die Entscheidung des Kreisvorstandes herbeizuführen.

§23 Ausnahmen

Von den Bestimmungen kann die Sportkommission nach Absprache und mit Genehmigung der Vorstandschaft Ausnahmen erlassen.

§24 Gültigkeit

Diese Rundenwettkampfordnung tritt zum 1. September 2020 in Kraft, Änderungen vorbehalten.

Malterdingen, 16. August 2020

gez. Otmar Rieder
2. Kreisschützenmeister

gez. Thomas Pfister
1. Kreissportleiter